

KOMPAKT & PRAXISNAH

Mag. Ernst Patka (PVP-Chefredakteur)

Kurzinfo-ABC

» PVP 2022/52

In dieser Rubrik informiere ich Sie **kompakt** und **praxisnah** über **Linktipps** sowie über sonstige **wissenswerte Themen**, die Sie bei Ihrer **Tagesarbeit** rund um die **Personalverrechnung** kennen sollten.

Verwendete Abkürzungen in diesem Beitrag:

AEAB ... Alleinerzieherabsetzbetrag//**AngG** ... Angestelltengesetz//**ANV** ... Arbeitnehmerveranlagung//**AVAB** ... Alleinverdienerabsetzbetrag//**BGBI** ... Bundesgesetzblatt//**BMF** ... Finanzministerium//**BVB** ... Bezirksverwaltungsbehörde//**DG** ... Dienstgeber//**dh** ... das heißt//**DN** ... Dienstnehmer//**EFZ** ... Entgeltfortzahlung//**EpiG** ... Epidemiegesetz//**Est** ... Einkommensteuer//**EstG** ... Einkommensteuergesetz//**FABO+** ... Familienbonus plus//**FB** ... Familienbeihilfe//**FLAG** ... Familienlastenausgleichsgesetz//**iHv** ... in Höhe von//**iSd** ... im Sinne des//**KMB** ... Kindermehrbetrag//**MSchG** ... Mutterschutzgesetz//**ÖGK** ... Österreichische Gesundheitskasse//**pa** ... jährlich (per anno)//**PAB** ... Pensionistenabsetzbetrag//**PV** ... Personalverrechnung//**SV** ... Sozialversicherung//**TAB** ... Teuerungsabsetzbetrag//**UAB** ... Unterhaltsabsetzbetrag//**UV** ... Unfallversicherung//**VAB** ... Verkehrsabsetzbetrag//**VO** ... Verordnung//**VwGH** ... Verwaltungsgerichtshof

Kurzinfos zum Arbeits-, SV- und Lohnsteuerrecht

THEMA	KURZINFO
Epidemiegesetz (BGBl I 2022/89, ausgegeben am 30. 6. 2022)	Das EpiG wurde geändert. Die für Personalisten wissenswertesten Neuerungen sind:
	1. Bereits ein positives Testergebnis löst den Vergütungsanspruch gegenüber der BVB aus
	Die BVB hat eine Erstattung – unabhängig von einer gemäß § 7 EpiG erfolgten Absonderung – „auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt“. (§ 32 Abs 1a EpiG) Der Erstattungsanspruch besteht nur für die Dauer, für die auch eine Absonderung verfügt worden wäre, dh bis zum Ende der Infektiosität . Neu: Die BVB hat auch dann dem DG eine Erstattung zu leisten, wenn er einem DN EFZ leisten muss, weil dieser aufgrund durch VO nach § 7b Abs 1 EpiG auferlegter Verkehrsbeschränkungen (siehe Punkt 3.) keine Arbeitsleistung erbringen konnte.
	2. Vergütungsanspruch ist unabhängig von sonstigen EFZ-Ansprüchen
Der neu eingefügte § 32 Abs 3a EpiG schafft Rechtsklarheit . Aufgrund eines VwGH-Urteils wurde vereinzelt die Meinung vertreten, dass dann, wenn ein DN während der Quarantäne aus anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlagen heraus einen EFZ-Anspruch hat (zB gemäß § 8 Abs 3 AngG), dies kein „Fall einer EpiG-EFZ“ ist und die BVB daher keine Erstattung leisten muss. § 32 Abs 3a EpiG beendet diese Diskussion und stellt klar: „Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund gemäß Abs. 3 besteht ungeachtet privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Fortzahlung des Entgelts beziehungsweise der Bezüge.“	
3. Bei milden Coronaverläufen → Anordnung von Verkehrsbeschränkungen statt Quarantäne	
Aufgrund § 7b EpiG wird der Gesundheitsminister ermächtigt, per VO Verkehrsbeschränkungen für krankte, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen dann festzulegen, wenn die Ursache eine – in einer VO nach § 7 Abs 1 EpiG angeführte – anzeigepflichtige Krankheit (etwa COVID-19) ist. Damit eine Verkehrsbeschränkung angeordnet werden kann, ist erforderlich, dass Art und Ausmaß der Krankheit keine Absonderung erfordern , dh von dem betroffenen Krankheitserreger keine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen ausgeht.	

THEMA	KURZINFO
<p>Epidemiegesetz (BGBl I 2022/89, ausgegeben am 30. 6. 2022)</p>	<p>§ 7b Abs 3 EpiG: Verkehrsbeschränkungen sind insbesondere:</p> <p>a) Voraussetzungen und Auflagen für ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ das Betreten und Befahren von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, ✔ das Benutzen von Verkehrsmitteln und ✔ Zusammenkünfte. <p>b) Als Auflagen kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ das Erfordernis eines Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr, ✔ die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw einer FFP2-Maske oder ✔ Abstandsregeln. <p>c) Reichen diese Maßnahmen nicht aus, kann der Gesundheitsminister das Betreten bestimmter Orte, das Benutzen von Verkehrsmitteln und Zusammenkünfte untersagen; er darf jedoch Menschen nicht dazu verhalten, an einem bestimmten Ort, insbesondere auch in ihrer Wohnung, zu verbleiben.</p>
<p>Indexierung von AVAB, AEAB, UAB, FB, FABO+ und KMB ist unionsrechtswidrig</p>	<p>Der EuGH hat mit Urteil vom 16. 6. 2022, C-328/20, ARD 6805/11/2022, entschieden, dass die Indexierung des AVAB, des AEAB, des UAB, der FB, des FABO+ und des KMB unionsrechtswidrig ist. Aus diesem Grund sind die Indexierungsbestimmungen nicht mehr anzuwenden.</p> <p>Die Aufhebung gilt für alle in der EU/im EWR/in der Schweiz lebenden Kinder, für die ein Anspruch in einem Anspruchszeitraum ab 1. 1. 2019 bestand/besteht.</p> <p>Es soll im Juli 2022 (nach Redaktionsschluss) im Parlament beschlossen werden, dass das FLAG und das EstG entsprechend geändert werden, mit dem Ziel,</p> <p>a) diese Gesetze um die Indexierungsbestimmungen zu bereinigen und</p> <p>b) eine gesetzliche Grundlage für Nachzahlungen zu schaffen.</p> <p>Diese Nachzahlungen erfolgen automatisch. Betroffene Personen brauchen diesbezüglich keinen Antrag zu stellen oder mit dem Finanzamt Österreich oder anderen Behörden in Kontakt zu treten.</p> <p>Auf der BMF-Homepage finden Sie einen ausführlichen Fragen-Antworten-Katalog zu den geplanten, notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des EuGH-Urteils: https://bit.ly/FAQ2022-Juni-Indexierung</p> <p>Hinweise für die Lohnverrechnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Formular E30 muss neu gestaltet werden. 2. Bekamen ausländische EU-Bürger, die ein „altes“ Formular E30 beim DG abgegeben haben, aufgrund der Indexierung niedrigere FABO+ bzw AVAB/AEAB in der PV berücksichtigt (dh Index: kleiner 100), dann gilt ... <ul style="list-style-type: none"> ✔ ... für 2022: Der DG hat ab August 2022 in der PV bereits die richtigen Beträge zu berücksichtigen. Für die Monate des Jahres 2022, für die der Monatsbezug bereits ausgezahlt wurde, ist eine Aufrollung durchzuführen. ✔ ... für 2019 bis 2021: Hinsichtlich der Vorjahre erfolgt die Nachzahlung automatisch über entsprechende (ANV-)„Neu-Bescheide“. 3. Bekamen ausländische EU-Bürger, die ein „altes“ Formular E30 beim DG abgegeben haben, aufgrund der Indexierung zu hohe FABO+ bzw AVAB/AEAB in der PV berücksichtigt (dh Index: größer 100), dann gilt ... <ul style="list-style-type: none"> ✔ ... für 2022: Der DG hat ab August 2022 in der PV bereits die richtigen Beträge zu berücksichtigen. ✔ Für Zeiträume davor muss der betroffene ausländische EU-Bürger den erhaltenen „Mehrbeitrag“ nicht zurückzahlen.
<p>Klimabonusgesetz (BGBl I 2022/90, ausgegeben am 30. 6. 2022)</p>	<p style="text-align: center;">1. Erhöhung des Klimabonus</p> <p>Im Jahr 2022 soll eine einheitliche Auszahlung des Klimabonus – keine regional unterschiedlichen Bonushöhen – iHv € 250,00 erfolgen. Voraussetzung: Klimabonusberechtig sind nur Personen, die ihren Hauptwohnsitz mindestens 6 Monate im Jahr in Österreich haben.</p> <p>Kinder erhalten auch im Jahr 2022 den halben Bonus, dh € 125,00. Eine regionale Differenzierung wird im Jahr 2022 nicht vorgenommen.</p> <p>Die Auszahlung des Klimabonus erfolgt auf 2 unterschiedliche Arten:</p> <p>a) per Überweisung aufs Konto (dann, wenn die aktuellen Kontodaten bei FinanzOnline hinterlegt sind) oder</p> <p>b) als Gutschein per Post (RSa-Brief), der bei vielen Unternehmen österreichweit verwendbar bzw auch bei Banken in Bargeld einlösbar sein soll.</p> <p>Die Auszahlungen beginnen im Oktober 2022.</p>

THEMA	KURZINFO
Klimabonusgesetz (BGBl I 2022/90, ausgegeben am 30. 6. 2022)	<p style="text-align: center;">2. Anti-Teuerungsbonus</p> <p>Zusätzlich zum Klimabonus wird für das Jahr 2022 ein Anti-Teuerungsbonus (= Sonderzuschlag zum Klimabonus) ausbezahlt, der die aktuellen Preissteigerungen abfedern soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Für über 18-Jährige soll dieser € 250,00 und ✔ für Personen unter 18 Jahren € 125,00 betragen. <p>Der Anti-Teuerungsbonus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) stellt kein eigenes Einkommen dar → Er ist unmaßgeblich für Zuverdienstgrenzen, die zB bei der Familienbeihilfe oder bei der Waisenpension relevant sind, und b) er ist auch nicht anrechenbar auf Leistungen iSd Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, und c) um eine soziale Treffsicherheit des Sonderzuschlags zu erreichen, ist er nur bedingt steuerfrei, dh bei Jahreseinkommen von über € 90.000,00 ist er bei der ESt-Veranlagung der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen. d) Der Anti-Teuerungsbonus für Personen unter 18 Jahren bleibt jedenfalls steuerfrei. <p>Hinweis: Der Klimabonus und der Anti-Teuerungsbonus dürfen weder gepfändet noch verpfändet werden.</p>
	<p style="text-align: center;">Risikogruppe Schwangere (BGBl I 2022/87 ausgegeben am 30. 6. 2022)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die aktuelle Regelung ist mit 30. 6. 2022 ausgelaufen. 2. Werdende Mütter in körpernahen Berufen (Friseurinnen, Masseurinnen, Kindergartenpädagoginnen, Lehrerinnen etc) können ab 1. 7. bis auf Weiteres keine erstmalige COVID-19 Sonderfreistellung mehr in Anspruch nehmen (siehe Punkt 5. „Sonderregelung“). 3. DG müssen allerdings weiterhin gemäß § 2a MSchG evaluieren, wie das Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 einzuschätzen ist, wie dies der DG auch bei anderen Krankheiten tun muss. 4. Falls ein Ansteckungsrisiko besteht, müssen die DG <ol style="list-style-type: none"> a) die Arbeitsbedingungen ändern bzw b) einen Ersatzarbeitsplatz anbieten. <p>Ist das nicht möglich, muss die Schwangere freigestellt werden. Im Gegensatz zur bisherigen Sonderfreistellung besteht allerdings kein Rückerstattungsanspruch, dh, die DG erhalten für Freistellungen, die erstmals nach dem 30. 6. 2022 beginnen, die EFZ nicht von der ÖGK erstattet.</p> 5. Eine Sonderregelung gilt jedoch für Personen, die bereits vor dem 30. 6. 2022 schwanger und freigestellt waren. Sie können ihre Sonderfreistellung weiterhin unverändert in Anspruch nehmen. 6. Bereits jetzt wurde für den Fall von steigenden Infektionszahlen im Herbst vorgesorgt: Es wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es erlaubt, dass der Arbeitsminister im Bedarfsfall schnell eine entsprechende VO erlassen kann. <p style="text-align: center;">Risikogruppe mit ärztlichem Attest</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit 30. 6. 2022 endete die COVID-19-Dienstfreistellung von Risikopatienten. 2. Eine Erstattung kann daher bei der ÖGK nur mehr für Freistellungen bis 30. 6. 2022 beantragt werden. 3. Anträge auf Kostenerstattungen für am 30. 6. 2022 beendete Freistellungen können noch bis spätestens 12. 8. 2022 eingebracht werden. 4. Bereits jetzt wurde für den Fall von steigenden Infektionszahlen im Herbst vorgesorgt: Es wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es erlaubt, dass der Arbeitsminister im Bedarfsfall schnell eine entsprechende VO erlassen kann.
Teuerungs-Entlastungspaket (BGBl I 2022/93, ausgegeben am 30. 6. 2022)	<p style="text-align: center;">A) Für die Personalverrechnung umsetzbare Neuerungen</p>
	<p style="text-align: center;">1. Teuerungsprämie</p>
	<p>Die Voraussetzungen, auf die hinsichtlich der Abgabefreiheit zu achten ist, habe ich bereits in PVP 2022/43, 153 (Juni-Heft) erläutert.</p> <p style="text-align: center;">2. Statt erst mit 1. 7. wird der Familienbonus Plus bereits rückwirkend mit 1. 1. 2022 erhöht</p> <p>Gemäß dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 sollte der FABO+ erst mit 1. 7. 2022 auf € 2.000,16 bzw auf € 650,16 pro Jahr für alle Kinder, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, erhöht werden. Das Teuerungs-Entlastungspaket sieht nun vor, dass diese Erhöhung bereits rückwirkend mit 1. 1. 2022 in Kraft tritt.</p> <p>Der DG hat für seine DN eine Aufrollung gemäß § 77 Abs 3 EStG so bald wie möglich, jedoch spätestens bis 30. 9. 2022 durchzuführen, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten dazu vorliegen.</p>

THEMA	KURZINFO
<p>Teuerungs-Entlastungspaket (BGBl I 2022/93, ausgegeben am 30. 6. 2022)</p>	<p style="text-align: center;">3. Einmaliger Teuerungsabsetzbetrag (TAB) für Geringverdiener</p> <p>Für das Kalenderjahr 2022 wird (einmalig) ein TAB zusätzlich zum Verkehrsabsetzbetrag (VAB) oder Pensionistenabsetzbetrag (PAB) gewährt.</p> <p>a) Besteht Anspruch auf den VAB, dann gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Der volle TAB iHv € 500,00 steht zu, wenn das Jahreseinkommen € 18.200,00 nicht übersteigt. ✔ Beträgt das Jahreseinkommen zwischen € 18.200,00 und € 24.500,00 → TAB vermindert sich gleichmäßig einschleifend auf € 0,00. ✔ Nimmt ein Steuerpflichtiger den TAB in Anspruch und ergibt sich daraus eine ESt unter null, sollen 70 % (statt 55 %) der SV-Beiträge, höchstens aber € 1.550,00 (statt € 650,00) pa, rückerstattet werden (SV-Rückerstattung). <p>b) Besteht Anspruch auf den PAB, dann gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Der volle TAB iHv € 500,00 steht zu, wenn das Jahreseinkommen € 20.500,00 nicht übersteigt. ✔ Beträgt das Jahreseinkommen zwischen € 20.500,00 und € 25.500,00 → TAB vermindert sich gleichmäßig einschleifend auf € 0,00. ✔ Nimmt ein Steuerpflichtiger mit PAB (= Pensionist) den TAB in Anspruch und ergibt sich daraus eine ESt unter null, sollen 100 % (statt 80 %) der SV-Beiträge, höchstens aber € 1.050,00 (statt € 550,00) pa, rückerstattet werden (SV-Rückerstattung). <p>c) Wie wird dieser TAB berücksichtigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Aktive DN erhalten den TAB über die ANV (→ keine Aufrollverpflichtung für die Personalverrechnung, auch nicht für Firmenpensionisten). ✔ Pensionisten erhalten den TAB über die pensionsauszahlende Stelle (= Stelle, die die gesetzlichen SV-Pensionen ausbezahlt). Diese hat bis spätestens bis 30. 9. 2022 eine Aufrollung durchzuführen.
	<p style="text-align: center;">B) Sonstige, sofort wirksame Maßnahmen</p> <p>1. „Sonder“-Familienbeihilfe Im August 2022 wird als Zuschlag zur Familienbeihilfe für jedes Kind eine Einmalzahlung von € 180,00 gewährt.</p> <p>2. Einmalige (statt gestaffelte) Erhöhung des Kindermehrbetrages (KMB) Die im Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 vorgesehene Regelung, wonach der KMB gestaffelt erhöht werden soll (ab 2022: auf € 350,00, ab 2023: auf € 450,00), wird durch das Teuerungs-Entlastungspaket abgeändert. Nunmehr soll</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der KMB rückwirkend bereits bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 auf € 550,00 pro Kind erhöht werden und b) die geplante Erweiterung des Kreises der KMB-Bezieher soll bereits für Veranlagungen des Kalenderjahres 2022 gelten. <p>3. Entlastung von der Teuerung besonders betroffener Personengruppen durch Teuerungsausgleich Ein Teuerungsausgleich iHv € 300,00 gebührt allen Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sozialhilfe, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder Studienbeihilfe beziehen oder b) Anspruch auf Ausgleichszulage oder auf Übergangsgeld haben oder c) Krankengeld, Rehabilitationsgeld oder Wiedereingliederungsgeld beziehen. <p>Die Auszahlung soll ab September erfolgen. Darüber hinaus wird der Wohnschirm zur Unterstützung bei steigenden Wohnkosten und zur Verhinderung von Delogierungen um ein Volumen von 60 Mio € aufgestockt.</p>
	<p style="text-align: center;">C) (Langfristige) Maßnahmen ab 2023</p> <p>1. Einschleifregelung für den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag (PAB) Die Einkünftegrenze für die Einschleifung des erhöhten PAB wird ab dem Kalenderjahr 2023 von € 25.250,00 auf € 25.500,00 angehoben.</p> <p>2. Senkung des Unfallversicherungsbeitrages Der UV-Beitrag wird ab dem 1. 1. 2023 um 0,1 Prozentpunkte (von 1,2 % auf 1,1 %) gesenkt.</p>

Kostenlos für PVP-Abonent:innen: Zusätzliche digitale Inhalte auf pvp.lexisnexis.at